



Baden-Württembergischer Sängerbund e.V. **Satzung**

Präambel

Der Baden-Württembergische Sängerbund ist eine kulturpolitische Organisation. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Im Zeitalter der Technik und fortschreitender Automation ist der Mensch in Gefahr, die Verbindung mit den Werten des Geistigen und Seelischen zu verlieren und sein Leben einseitig von materiellen Interessen bestimmen zu lassen. Dieser Gefahr vermag die Kraft des Musischen entgegenzuwirken. Im musischen Bereich nimmt die Musik als unmittelbarste der Künste eine Vorrangstellung ein. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, die Musik und insbesondere das Singen als ihre ursprünglichste Äußerung mit unserem Leben zu verbinden.

Diese Erkenntnis bildet die Grundlage für das Wirken des Baden-Württembergischen Sängerbundes.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist „Baden-Württembergischer Sängerbund e.V.“ (bwsb). Er ist unter der Nummer VR 191 beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der bwsb ist Mitglied des Deutschen Chorverbandes e.V. (DCV).
- (3) *Der bwsb ist Mitglied im Landesmusikverband Baden-Württemberg e. V., Dachverband für Amateurmusikverbände*
- (4) Der Sitz des Baden-Württembergischen Sängerbundes e.V. ist Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Baden-Württembergische Sängerbund e.V. ist eine Vereinigung von Frauen-, Männer- und gemischten Chören sowie von Kinder- und Jugendchören in Baden-Württemberg. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Kunst (Chorgesang), der Heimatpflege (Volkslieder) und der Jugendpflege (Kinder- und Jugendchöre).
- (2) Der bwsb sieht seine Aufgabe darin, die ihm angeschlossenen Vereine zu unterstützen, beispielsweise durch:
 - a) Beratung in organisatorischen und musikalischen Fragen,
 - b) Herausgabe der bwsb-Zeitschrift „forum“
 - c) Herausgabe/Verbreitung von Chorliteratur,
 - d) Unterstützung bei kulturell hochwertigen Vorhaben und Projekten,
 - e) Schulung bzw. Vermittlung der Schulungen von Dirigenten und Dirigentinnen
 - f) Durchführung von Veranstaltungen (u. a. öffentliche Chorfeste, Schulungen, Seminare)
- (3) Der bwsb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des bwsb dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des bwsb.
- (5) Der Vorstand und die weiteren Ausschussmitglieder können für ihre Tätigkeit für den Verein eine

Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Daneben haben Ausschussmitglieder, wie auch andere Vereinsmitglieder, nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des bwsb oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des bwsb zu gleichen Teilen an die Bezirksverbände Baden und Württemberg der Arbeiterwohlfahrt oder eine andere gemeinnützige Organisation, die im Auflösungsbeschluss zu bestimmen ist, und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des bwsb kann jeder Verein mit Sitz in Baden-Württemberg werden, der nach seinem Zweck die Vokalmusik pflegt, die Satzung des bwsb anerkennt und sich zur Durchführung seiner Beschlüsse verpflichtet.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist unter Vorlage einer Satzung (soweit vorhanden), Angabe des Namens, Sitzes und Gründungsjahres sowie der Zahl der aktiven und passiven Mitglieder schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des bwsb.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anerkennung des Beitrittes durch den Vorstand des bwsb zum 1. Januar des Folgejahres.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Verein oder Chor die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des ablehnenden Bescheides zu. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung, deren Entscheidung bindend ist.
- (5) Die Mitgliedschaft im bwsb endet durch:
 - a) Austritt des Vereins/Chores oder
 - b) Ausschluss des Vereins/Chores oder
 - c) Auflösung des Vereins/Chores oder
 - d) Löschung aus dem entsprechenden Register.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist schriftlich an den bwsb-Vorstand zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann auf Beschluss des bwsb-Vorstands ausgeschlossen werden, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere grobe Verstöße gegen satzungsgemäße Pflichten und die Interessen sowie das Ansehen des bwsb schädigendes Verhalten.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- (1) Delegierte zu den Mitgliederversammlungen zu entsenden, und zwar:
 - a) bis 30 Aktive 1 Delegierte®,
 - b) bis 50 Aktive 2 Delegierte,
 - c) über 50 Aktive 3 Delegierte.Bei Bestehen eines Kinder- und/oder Jugendchores zusätzlich 1 Delegierte®.
- (2) Anträge zu stellen,

- (3) sein Wahlrecht auszuüben und
- (4) alle kulturellen Angebote, die unter § 2 aufgeführt sind, wahrzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) die Zahl der aktiven und passiven Mitglieder sowie der des Jugend- und/oder Kinderchores bis zum 30. April eines jeden Jahres dem bwsb mitzuteilen oder die Meldung in der Datenbank OVERSO des DCV selbst vorzunehmen.
- (2) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für die aktiven Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Jahresrechnung auf das Konto des bwsb zu entrichten.

§ 6 Organisation

Die Mitglieder des bwsb können sich gebietsweise in Kreise organisieren. Jeder Kreis wählt zur Führung seiner Geschäfte eine/n Vorsitzende(n).

§ 7 Organe des bwsb

Die Organe des bwsb sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis **zu** einer Neuwahl, längstens jedoch bis 31.12. des Jahres der Amtsperiode, im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassier/der 1. Kassierin
 - d) dem 2. Kassier/der 2. Kassierin
 - e) dem Schriftführer/der Schriftführerin.

In den Vorstand können nur Mitglieder von bwsb-Vereinen/-Chören gewählt werden.

- (2) Wird die Position eines gewählten Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtsperiode vakant, kann der Vorstand eine/einen kommissarische(n) Vertreter/Vertreterin bestimmen, der/die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den bwsb jeweils allein im Sinne des § 26 Absatz 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertreten soll.
- (4) Der Kassier/die Kassierin tätigt die finanziellen Geschäfte des bwsb und hat hierüber in ordentlicher Weise Buch zu führen. Ausgaben, die nicht auf bestehenden vertraglichen Verpflichtungen oder gültigen Beschlüssen beruhen, bedürfen der Anweisung durch den/die 1. Vorsitzende oder – bei dessen/deren Verhinderung – durch den/die 2. Vorsitzende. Der Kassier/die Kassierin legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.

- (5) Die Kassenführung ist von den Revisoren und Revisorinnen mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen. Diese sind darüber hinaus ermächtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen und Prüfungen durchzuführen.
- (6) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt über sämtliche Versammlungen und Sitzungen Protokolle, in denen alle Beschlüsse enthalten sind. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied diese Aufgaben.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses und die beiden Revisoren/Revisorinnen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl, längstens jedoch bis 31.12. des Jahres der Amtsperiode im Amt. Wiederwahl ist zulässig. In den Ausschuss können nur Mitglieder von bwsb-Vereinen/-Chören gewählt werden.

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Vorstand,
 - b) die Vorsitzenden der Sängerkreise,
 - c) der Jugendreferent/die Jugendreferentin,
 - d) der Pressereferent/die Pressereferentin,
 - e) vier Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) Der Ausschuss beschließt alle Geschäfte und Vorhaben des bwsb. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sein. Zur Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
 - (3) Die Sitzungen des Ausschusses werden von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.
 - (4) Zusätzliche Sitzungen des Ausschusses sind einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beantragt wird.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder wenn beide Vorsitzenden verhindert sind, von einem weiteren Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Versammlungstermin schriftlich einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten gemäß § 4 (1). Sie ist zuständig für:
 - a) Genehmigung
 - der Tagesordnung
 - des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - c) Genehmigung des Kassen- und Rechnungsberichtes und der Vermögensbilanz,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben,
 - f) Genehmigung der Beitragsordnung
 - g) Wahl des Vorstands, des Ausschusses, und von 2 Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen,
 - h) Festlegen von Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - i) Entscheidung über Berufungsanträge zu Aufnahme oder Ausschluss von Vereinen/Chören,
 - j) Feststellung und Änderung der Satzung gemäß § 12,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des bwsb gemäß § 17.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des bwsb. Ihre Beschlüsse sind verbindlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (4) Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand des bwsb vorliegen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn dies von mindestens 10 Delegierten unterstützt wird.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder die Gesetzeslage nichts anderes vorsehen. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Vorstands- und Ausschusmitglieder sind Kraft ihres Amtes bei den Mitgliederversammlungen abstimmungsberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf festgesetzt oder wenn ein Zehntel der bwsb-Mitglieder nach § 3 (1) dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintritts und endet mit dem Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft.

§ 14 Sonderausschüsse, Kommissionen

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung für spezielle Aufgaben Sonderausschüsse und Kommissionen einsetzen, zum Beispiel einen Musikbeirat.

§ 15 Verbandschorleiter/Verbandschorleiterin

Der Ausschuss beruft einen Chorleiter/eine Chorleiterin zum Verbandschorleiter/zur Verbandschorleiterin, dessen/deren Aufgaben, Rechte, Pflichten und Vergütung vertraglich geregelt werden

§ 16 Ehrungen

- (1) Der bwsb ehrt Sänger und Sängerinnen Chorleiterinnen und Chorleiter sowie Chöre im Auftrag des DCV gemäß der Ehrenordnung des DCV.
- (2) Für verbandseigene Ehrungen kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung beschließen.
- (3) Ehrungen sind dem/der Vorsitzenden 6 Wochen vor dem geplanten Termin mitzuteilen.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des bwsb kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung auf die geplante Auflösung hingewiesen wurde und bei der zwei Drittel aller Vereine oder Chöre vertreten sind. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten erforderlich. Dasselbe gilt für den Austritt aus dem DCV.
- (2) Im Falle der Auflösung des bwsb werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Kassier/die Kassierin zu Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen ernannt. Beschlüsse der Liquidatoren/Liquidatorinnen sind einstimmig zu fassen. Rechte und Pflichten der Liquidatoren/Liquidatorinnen ergeben sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff BGB).

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung des bwsb am **24. April 2021 beschlossenen** Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

EINTRAGUNGSHINWEIS

Die geänderte Satzung wurde am 21. Januar 2022 unter der Nummer VR 191 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen